



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Straßenverkehrsamt Sachgebiet Fahrerlaubnisbehörde

Nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das oben genannte Amt des Landratsamtes Rastatt aufzuklären. Im Folgenden möchten wir der Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommen.

1. Verarbeitung personenbezogener Daten

1.1 Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Straßenverkehrsamt – Sachgebiet Fahrerlaubnisbehörde – verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und Fahrlehrergesetz (FahrIG) und Erbringung von Leistungen im Rahmen freiwilliger Angebote. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Zulassung, Erweiterung, Verlängerung und Überwachung von Personen zur/bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahrerlaubnisverordnung (FeV).
- Eignungsüberprüfung / Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fahreignungs- und Bewertungssystem.
- Maßnahmen zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG).
- Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG).

Hierzu zählen auch Beratungen und die Bearbeitung individueller Anliegen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

1.2 Grundlage der Verarbeitung

Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, 9 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. Artikel 7, 8 DSGVO. Wenn für die Wahrnehmung einer Aufgabe die im öffentlichen Interesse liegt, die Verarbeitung erforderlich ist oder wenn die Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, 9 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO maßgebend. Darüber hinaus dienen als Rechtsgrundlage § 4 LDSG und Artikel 6 Absatz 3 DSGVO sowie spezielle Regelungen aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrlehrergesetz (FahrIG) und Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG).

1.3 Insbesondere werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet

1.3.1 Stammdaten

- Familien- und ggf. Geburtsname
- Vorname
- Ordens- und Künstlername
- Doktorgrad
- Geschlecht
- Geburtsdatum und -ort

-
- Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Staatsangehörigkeit
 - Adressdaten

1.3.2 Daten zur Fahrerlaubnis

- Daten in Verbindung mit der Fahrerlaubnis insbesondere Fahrerlaubnisklassen
- Daten in Verbindung mit der Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnis
- Lebensverhältnisse
- Gesundheitsdaten
- Biometrische / Genetische Daten
- Führungszeugnis

1.4 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

Einwohnermeldeamt, Zentrales Fahrerlaubnisregister, Fahreignungsregister, Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitsbehörden, amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr. Die Quellen sind nicht öffentlich zugänglich.

1.5 Übermittlung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung an Dritte übermittelt werden; soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 1.2 dieses Datenschutzinformativblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Für die Erledigung unserer Aufgaben benutzen wir IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung oder sonstigen ausgewählten Dienstleistern zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Diesen werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, offengelegt. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein:

- Auftragsverarbeiter (komm.one)
- Kraftfahrt-Bundesamt (gesetzlich vorgeschriebene Registrierung)
- Bundesdruckerei Berlin (Herstellung des Kartenführerscheins)
- TÜV/DEKRA (Prüforganisation zur Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung)
- Andere Fahrerlaubnisbehörden (Wechsel der Zuständigkeit)
- Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitsbehörden sowie Behörden der Verkehrs- und Grenzkontrollen
- Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. (Fahrschulüberwachung)
- eine von Ihnen ausgewählte Begutachtungsstelle, Facharzt, Gutachter oder Vorbereiter
- Rechtsanwälte und Staatsanwaltschaft zur Akteneinsicht
- Gerichte im Fall der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten an zuständige Behörden für statistische, verkehrsplanerische und gesetzgeberische Zwecke wenn die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten nicht möglich ist
- für Forschungsarbeiten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen wenn die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten nicht möglich ist

In Fällen mit Bezug zum Ausland, z.B. Anfragen ausländischer Behörden, kann nach § 55 StVG für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen, eine Übermittlung ins Ausland erfolgen. Dies erfolgt nur, wenn ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist.

Weitere Datenempfänger*innen können diejenigen Personen und/oder Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

2. Dauer der Speicherung / Löschungsfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Personenbezogene Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen, werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist, wie folgt bestimmt:

- Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrundeliegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt §65 Abs. 2 Nr. 3 StVG.
Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigungen der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.
- Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.
- Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

- Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis gemäß § 50 StVG und über die Fahrerlaubnis gem. § 59 Abs. 3 FahrIG.
- Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG und Maßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz gem. § 59 Abs. 2 FahrIG.
- Antrag und vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrags auf eine Fahrerlaubnis.

3. Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben unabdingbar. Für alle weiteren Verarbeitungszwecke ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten freiwillig. Werden die personenbezogenen Daten allerdings nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, kann dies, wenn die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten hierfür erforderlich ist, eine Versagung der beantragten Leistungen zur Folge haben und/oder eine umfassende Beratung unmöglich machen.

4. Betroffenenrechte

4.1 Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Artikel 7 DSGVO)

Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

4.2 Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)

Sie haben das Recht sofern nicht die Vorschriften der §§ 9, 13 Abs. 4, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 LDSG diesem Auskunftsrecht entgegenstehen, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung.

4.3 Recht auf Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16-19 DSGVO)

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs.3 LDSG diesem Berichtigungsrecht entgegenstehen,
- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) sofern nicht die Vorschrift der § 10 LDSG dem Recht auf Löschung entgegensteht und
- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht auf Einschränken der Verarbeitung entgegenstehen;

4.4 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder auf einem Vertrag, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 20 DSGVO ein Recht auf Datenübertragung zu sofern nicht die Vorschrift des § 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegensteht.

4.5 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegenstehen.

4.6 Beschwerderecht (Artikel 77 DSGVO)

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Kontakt:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Adresse: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 6155410

E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

5. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,
vertreten durch den Landrat

landrat@landkreis-rastatt.de oder Telefon 07222 381-1001

6. Unser*e Datenschutzbeauftragte*r

Unsere*n Datenschutzbeauftragte*n erreichen Sie unter

datenschutz@landkreis-rastatt.de oder Telefon 07222 381-1093